

Aus der Gerichtspraxis

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **20 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schon durch ihren Beruf sehr stark belastet sind.

Der Berichterstatter:
Dr. R. Stüdeli

Zum 70. Geburtstag von Ernst Egli

Architekt Prof. Dr. Ernst Egli feierte am 17. Januar 1963 seinen 70. Geburtstag. Er ist als Auslandschweizer in Wien geboren. Er studierte dort bei den Pro-

fessoren Simony und Teiss-Jaksch und war Assistent bei Prof. Holzmeister. Seine Dissertation «Kritik des protestantischen Kirchenbaues» liess bereits den Gelehrten und den Baumeister erahnen. Während seiner Tätigkeit in der Türkei von 1927 bis 1940 entfaltete Egli dazu noch seine Begabung als Lehrer. Seit 1940 lebt er in Meilen und lehrt an der ETH. Viele praktische Arbeiten als Architekt, besonders auf dem Gebiete der Orts- und Regionalplanung, entstanden in die-

ser Zeit, welche durch Expertentätigkeit in Beirut 1947 bis 1951 und Ankara 1952 bis 1953 unterbrochen wurden.

Im grossen, im Entstehen begriffenen Werk «Geschichte des Städtebaues» (Band I, «Die alte Welt», und Band II, «Das Mittelalter», sind schon erschienen) sowie in seinem umfangreichen weiteren Schrifttum zeigt sich deutlich, wie Person und Werk Eglis geprägt sind von der Kultur, welche zu wahren und zu mehrern unsere edelste Aufgabe darstellt. wa

AUS DER RICHTSPRAXIS

Ablehnung der Beschwerde gegen den Seilbahnbau auf den Hohen Kasten

Nachdem das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement den Bau und Betrieb einer Personen-Luftseilbahn von Brülisau nach dem Hohen Kasten konzediert hatte, räumte die Ständekommission von Appenzell dem Initiativkomitee für den Bahnbau ein Enteignungsrecht zu Lasten der Alpengenossenschaft Oberkamor ein. Es umfasste eine ungefähr 4300 m² messende Fläche zwischen der unteren, rund 200 m langen Felswand unterhalb des Gipfels des Hohen Kastens und der über den Gipfel verlaufenden Grenze zwischen den Kantonen Appenzell IR und St. Gallen. Die Alpengenossenschaft focht die Enteignung mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht an. Dem Urteil der staatsrechtlichen Kammer ist zu entnehmen, dass das innerrhodische Enteignungsgesetz in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung die Enteignung nur im Interesse des Kantons oder einer Landesgegend zulässt. Darunter ist ein öffentliches Interesse zu verstehen. Das Bundesgericht lässt den Kantonsbehörden einen Ermessensspielraum, um dieses Interesse abzu-schätzen, und greift nur bei Willkür ein.

Die Alpengenossenschaft bestritt, dass die Gegend von Brülisau eine «Landesgegend» sei; doch fand das Bundesgericht keine Willkür darin, dass die Ständekommission von einer «Landesgegend» sprach, um so mehr, als diese Frage von der Genossenschaft im kantonalen Verfahren nicht vorgebracht worden war und von der Behörde nicht von Amtes wegen geprüft werden musste. Sie hatte festgestellt, dass im Gebiet von Brülisau in den letzten 15 Jahren 71 % der jungen Leute abgewandert sind und die Schülerzahl um 40 % abgenommen habe. Eine Erweiterung der Existenzgrundlage durch Belebung des Touristenverkehrs mit Hilfe der Seilbahn läge nach Ansicht der Ständekommission im Interesse dieser Landesgegend, zumal man mit der Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp im benachbarten Schwendetal in dieser Beziehung gute Erfahrungen gemacht habe. Das Bundesgericht erachtete die Ansicht, der

Bahnbau liege im öffentlichen Interesse, nicht als willkürlich.

Die Alpengenossenschaft bestritt zwar, dass die erwartete wirtschaftliche Belebung eintreten werde; denn der Weg von der Bergstation zum Gipfel führe über Boden, der ihr gehöre, aber im Gebiete des Kantons St. Gallen liege, wo eine Enteignung nicht in Frage komme und die Genossenschaft einen die normale Begehung übertreffenden Zustrom von Fahrgästen der Bahn nicht dulden müsste. Das Bundesgericht konnte diese Einwände jedoch nicht berücksichtigen, da sie nicht vorschriftsgemäss schon im kantonalen Verfahren vorgebracht worden waren oder sich den kantonalen Behörden ohnehin aufdrängten. Ausserdem handelt es sich höchstens um Weideland, das nach Art. 699 des Zivilgesetzbuches im ortsüblichen Umfang von jedermann betreten werden kann, so dass ein Betretungsverbot zwischen Bergstation, Gipfel und Gasthaus kaum Schutz fände. Nach den topographischen Unterlagen scheint es auch nicht unmöglich, eine auf dem zu enteignenden Appenzeller Boden bleibende Wegverbindung von der Bergstation über die nicht sehr hohe, felsige Geländestufe zum Gipfel zu erstellen.

Die als Argument gegen das öffentliche Interesse vorgebrachten Stellungnahmen von Natur- und Heimatschutzorganisationen sind gegen die wirtschaftlichen Interessen abzuwägen. Das Bundesgericht fand keine Willkür darin, dass die Ständekommission unter den obwaltenden Umständen letzteren den Vorzug gab. Es fand auch die Behauptung unbegründet, es liege eine Ungleichheit darin, dass das zu enteignende Gebiet nicht genau bestimmt und die Enteignung zugunsten einer noch zu gründenden Aktiengesellschaft erfolge. Da die genaue Nachmessung der zu enteignenden Fläche vorbehalten ist, sind die Rechte der Genossenschaft nicht beeinträchtigt. Ein finanzielles Risiko für den Fall, dass die Aktiengesellschaft nicht zustande kommt und deren Gründer persönlich für die Entschädigung haftbar werden, geht sie nicht ein; denn das enteignete Recht geht erst auf den Enteigner über, nachdem er die Entschädigung bezahlt hat, und bei vorzeitiger

Einweisung in den Besitz kann der Enteignete Sicherstellung der Entschädigung fordern. Die Beschwerde der Alpengenossenschaft wurde deshalb abgewiesen.

Dr. R. B.

Schutzwürdiges Landschaftsbild

1933 gab sich die Gemeinde Bremgarten eine Bauordnung. Deren Art. 30 bestimmte, es seien alle von öffentlichen Verkehrswegen sichtbaren Bauten so zu gestalten, dass die Einheitlichkeit des Strassenbildes sowie das Dorf- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt würden. 1955 wurde ein «Bauklassenplan» aufgestellt, der das Gemeindegebiet in verschiedene Zonen einteilte. Seither erliess der Kanton Bern am 26. Januar 1958 ein Gesetz über die Bauvorschriften (BVG), dessen Art. 5 die Gemeinden, unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung, ermächtigt, Vorschriften aufzustellen über «die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder» (Ziff. 5), ferner über «die Art der Anlage und die Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben sowie von Abfall- und Materialablagerungsplätzen».

Gestützt auf diese und andere Bestimmungen genehmigte die Gemeindeversammlung von Bremgarten am 3. Juni 1959 «Schutzvorschriften», die das abfallende Gelände vom Hostalenweg über dem Dorfteil Stuckishaus im Westen bis zur Flur Birchi an der Grenze der Gemeinde Zollikofen im Osten erfassten. Dadurch wurde in diesem Bereich die Benutzbarkeit des Landes insofern eingeschränkt, als sie jede Ausbeutung von Kies und Sand untersagten und auch alle andern Abgrabungen und Ausfüllungen verboten, die das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigten. Grössere Baumgruppen, Feldgehölze, Lebhecken und Wälder durften nur mit Zustimmung des Gemeinderates abgeholzt werden. Von diesen Verboten blieben zwei Parzellen ausgenommen, auf denen weiterhin, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, Kies und Sand gewonnen werden dürfen. Grundeigentümer, die im Westen des Schutzgebietes Boden besitzen, erhoben

gegen den Gemeindebeschluss Einsprache beim Regierungsrat des Kantons Bern, doch wies sie dieser am 15. Januar 1960 ab. Dagegen führten vier Eigentümer staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung und der Eigentumsgarantie. Sie machten geltend, die Schutzvorschriften entbehren der gesetzlichen Grundlage. Denn das kantonale Gesetz habe lediglich Landschaftsbilder mit besonderem Schönheitswert sichern wollen. Der Ausdruck «schön» sei restriktiv auszulegen, ansonst das ganze Kantonsgebiet unter Schutz gestellt werden könnte.

Der Begriff des «schönen Landschaftsbildes» kann, wie das Bundesgericht ausführte, nicht absolut definiert werden. Seine Umschreibung muss im Rahmen der massgebenden Schutzbestimmung, im konkreten Fall gestützt auf Art. 5 Ziff. 5 BVG erfolgen. Eine Landschaft lässt sich in der Regel nicht ohne Eingriffe in die Rechte Privater schützen. Letzteren ist das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines Landschaftsbildes gegenüberzustellen. Ein Schutz drängt sich um so eher auf, je stärker das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erhaltung der Naturschönheiten ist, und dieses Bedürfnis wächst mit der zunehmenden Verstädterung. So kann in der Umgebung grösserer Städte ein Landschaftsbild als schutzwürdig erscheinen, das in abgelegenen Gegenden keine besondere Beachtung fände. Bei der Abwägung der Interessen müssen sich die kantonalen Behörden von objektiven und grundsätzlichen Kriterien leiten lassen, wobei ihrem Ermessen ein weiter Spielraum zusteht.

Aus den Akten des vorliegenden Falles ergab sich, dass der unter die Schutzvorschriften fallende Hang, für sich allein betrachtet, jedes besonderen Reizes entbehrt. Im Landschaftsbild jedoch bildet er ein wesentliches Element. Unterhalb und nördlich Berns fliesst die Aare in grossen Schlaufen, die sich um teils bewaldete Halbinseln legen, dem Stausee Wohlen zu. Das tief eingeschnittene Flusstal wird von relativ steil abfallenden Hängen, den sogenannten «Halten», gesäumt. Diese geben mit den Flusswindungen und den Wäldern der Landschaft das Gepräge. Da die Hänge von weitem sichtbar sind, beeinflusst jede daran vorgenommene Veränderung das Landschaftsbild besonders stark. So bedeutet die schon bestehende Kiesgrube unterhalb des Burgachers unbestreitbar eine Verunstaltung. Würden auf den noch landwirtschaftlich genutzten Hanggrundstücken der Beschwerdeführer weitere Kies- und Sandgruben eröffnet, so käme die Siedlung Bremgarten-Stukishaus auf Jahrzehnte hinaus an den Fuss kahler Molassewände zu liegen, die das Bild der ganzen Gegend beherrschen würden. Dadurch würde ein wertvolles Siedlungsgebiet der ständig wachsenden Stadt Bern seine Eigenart

und den heute noch unzweifelhaft vorhandenen Reiz verlieren. Da somit das Landschaftsbild des Aaretals gesamthaft betrachtet als «schön» gelten kann, lassen sich die auf Erhaltung eines wesentlichen Bestandteils desselben gerichteten «Schutzvorschriften» ohne Willkür auf Art. 5 Ziff. 5 BVG stützen. Daher wies das Bundesgericht die Beschwerde ab (Urteil vom 13. Dezember 1961).

Unzureichendes Bauverbot

Im Dezember 1960 reichte der Grundeigentümer St. in Beinwil am See das Baugesuch für ein Ferienhaus ein, das er auf seinem Boden erstellen wollte. Der Gemeinderat von Beinwil verweigerte die Bewilligung vorab mit der Begründung, das vorgesehene Haus sei ein moderner Bau, der sich im dort noch unberührten Landschaftsbild ungeschön ausnehmen und das Ufer verschandeln würde. Der Bau an und für sich falle nicht ohne weiteres unter die Bestimmungen der aargauischen Verordnung über den Schutz des Hallwilersees und seiner Ufer vom 27. Juli 1956 (VO), welche den Hallwilersee und seine Ufer als geschützt erklärt. Neu- und Umbauten sowie andere das Landschaftsbild verändernde Massnahmen würden gemäss § 6 Abs. 1 in der allgemeinen Schutzzone bewilligt, soweit die Landschaft nicht verunstaltet oder erheblich beeinträchtigt werde. Die gegen die gemeinderätliche Entscheidung geführte Beschwerde wurde vom Regierungsrat des Kantons Aargau abgewiesen, worauf St. mittels staatsrechtlicher Beschwerde Aufhebung des angefochtenen Entscheides verlangte. Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat die Beschwerde gutgeheissen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Baubeschränkung öffentlich-rechtlicher Natur im Sinne des Art. 702 Zivilgesetzbuch (ZGB). Die Voraussetzung der dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlage ist erfüllt; das Vorliegen des öffentlichen Interesses steht andererseits nicht zur Erörterung. Das Bauland liegt etwa 60 m vom Seeufer entfernt in der allgemeinen Schutzzone. Nur Wasserzone und Sperrzone dürfen gar nicht überbaut werden. Der Regierungsrat verweigerte die nachgesuchte Baubewilligung unter Berufung auf § 6 Abs. 1 VO. Dass von einer Verunstaltung durch den projektierten Bau nicht gesprochen werden könne, räumte auch er ein. Er begründete das Verbot nicht etwa damit, dass das Ausmass oder die Form der geplanten Bauteile, die Durchbildung der einzelnen Bauteile oder das zur Verwendung gelangende Material sich nicht in das bestehende Landschaftsbild einfügen würden. Er betrachtete dieses vielmehr als gefährdet, weil das geplante Ferienhaus als einziges Gebäude in der bisher noch unüberbauten Umgebung zum Blickfang und demzu-

folge die gerade in ihrer Natürlichkeit begründete Schönheit des Ufergebietes erheblich beeinträchtigen würde.

Die Gefahr für das Landschaftsbild wurde also nicht in der Ausgestaltung des konkreten Bauvorhabens erblickt, sondern darin, dass in diesem noch unüberbauten Gebiet überhaupt gebaut wird! Das zeigt eindeutig, dass die Ueberbauung dieses Ufergebietes schlechthin unterbunden werden soll. Wäre der Regierungsrat beim Erlass der VO dieser Auffassung gewesen, so hätte er dieses fragliche Gebiet der Sperrzone zuteilen müssen. Mit der Zuweisung zur allgemeinen Schutzzone hat er dagegen zu erkennen gegeben, dass sich die Parzelle grundsätzlich zur Ueberbauung eignet. Ist er nachträglich zur gegenteiligen Ansicht gelangt, so hat er die Zoneneinteilung des Schutzgebietes in entsprechender Weise zu revidieren. Solange er das nicht tut und das Grundstück der allgemeinen Schutzzone zugeteilt bleibt, hat sich der Regierungsrat an die bestehende Ordnung zu halten, so dass die in § 6 Abs. 1 VO eingeräumte Ueberbaumungsmöglichkeit offenzuhalten ist. Wenn der Regierungsrat diese Bestimmung in einer Weise auslegt, die praktisch jede Ueberbauung verhindert, so läuft das dem Wortlaut und dem Sinn von § 6 Abs. 1 klar zuwider. Darum musste der angefochtene Entscheid als willkürlich aufgehoben werden.

Landschaftsschutz am Greifensee

Der Regierungsrat erliess am 27. Juni 1941 eine «Verordnung zum Schutze des Greifensees». Darin wird der Greifensee mit Umgebung als geschütztes Gebiet erklärt und dieses in fünf Zonen eingeteilt.

Ein in der Schutzzone südlich der Greifenseestrasse in der Gemeinde Schwerzenbach gelegenes Grundstück mit einem Strassenanstoss von rund 30 Metern und einer Tiefe von rund 100 Metern wird in der Mitte parallel zur Strassenachse von der Grenze der Zonen durchschnitten. Der Eigentümer beabsichtigte, auf dem in der Zone IV gelegenen Teil seines Grundstückes zwei Einfamilienhäuser zu bauen. Das eine sollte an die Strasse auf die Baulinie, das andere südlich davon in die zweite Bautiefe zu stehen kommen. Baudirektion und Regierungsrat verweigerten die Erstellung des südlichen, rückwärtigen Einfamilienhauses. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde des Grundeigentümers ab.

Die Baubewilligung ist am Greifensee zu verweigern, wenn die Bauteile eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes befürchten lässt. Diese Vorschrift ist unbestimmt, was in der Natur der Sache liegt; denn nur so kann den verschiedenen Verhältnissen und Erfordernissen im Einzelfall genügend Rechnung getragen werden. Diese unbe-

stimmte Norm ist aber der Auslegung zugänglich, die in Sinn, Zweck und Systematik der Schutzverordnung Greifensee gefunden werden muss. Diese will, unter anderem, das Landschaftsbild in der näheren und weiteren Umgebung des Greifensees möglichst unverändert erhalten. So sind in der Kernzone keinerlei Eingriffe erlaubt. Stufenweise lockern sich die Beschränkungen gegen den Rand des Schutzgebietes, so dass sich ein natürlicher Uebergang vom Gebiet mit praktisch gänzlicher Unberührbarkeit bis zu dem von der Schutzverordnung Greifensee nicht mehr erfassten Gebiet ergibt. So schlug der Regierungsrat im fraglichen Gebiet einen Landstreifen zur Zone IV, der unbewaldeten Randzone, in der Meinung, hier durch eine aufgelockerte Bauweise den erwähnten Uebergang zu schaffen. Damit handelte und plante er im Sinne des der Verordnung innewoh-

nenden Schutzgedankens. Indem er diesen Landstreifen auf 50 Meter ansetzte, schuf er ihn so breit, dass sich daraus eine die übliche um 20 Meter überschreitende Bautiefe ergab. Derart liess sich die angestrebte Auflockerung erreichen, wenn die erweiterte Bautiefe nur zur Erstellung einer einzigen Baute ausgenutzt wurde. Sinn- und zweckwidrig wäre es, diese Bautiefe durch die Erstellung zweier hintereinanderliegender Bauten auszunutzen. In Anwendung des verfassungsmässigen Gleichheitssatzes müsste eine solche Baubewilligung dazu führen, dass auf der ganzen Länge des in der Zone IV liegenden Landstreifens dessen Ueberbauung in zwei Bautiefen zugelassen werden müsste. Gleiches müsste in allen entsprechenden Landstreifen der Zone IV gelten. Die so entstehende Ueberbauung wäre derart intensiv, dass der angestrebte Schutzzweck

nicht mehr erreichbar wäre und die Schutzverordnung ihren Sinn verlieren würde. Dieser Meinung gibt auch der Gemeinderat Schwerzenbach in seinem gutachtlichen Bericht Ausdruck, wenn er schreibt, die nachgesuchte Baubewilligung wäre nur zu verantworten, sofern nicht die Gefahr bestünde, dass anschliessend überall eine zweite Bautiefe verlangt werden könnte. Diese Gefahr wäre aber wegen des Gleichheitssatzes unvermeidlich. Unabwendbar wäre auch, dass in der zweiten Bautiefe die Gebäude auf oder in die unmittelbare Nähe der Zonengrenze zu stehen kämen, was zu einem harten, abrupten Uebergang zur Zone III führen müsste. Aus den angeführten Gründen ergibt sich, dass der Regierungsrat bei der Verweigerung der nachgesuchten Baubewilligung die Schutzverordnung zutreffend angewendet hat.

REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

Beiträge zum neuen Städtebau und Stadtbaurecht. Herausgegeben vom Institut für Städtebau und Wohnungswesen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, München. Tübingen 1962. Ernst Wasmuth, 365 Seiten, zahlreiche Abbildungen. Geheftet DM 66,—.

Das Buch erschien in der Schriftenreihe der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (Nr. XII) und enthält 23 Vorträge, die an Kursen des Münchner Instituts 1961 gehalten worden sind. Sie betreffen sehr verschiedene Themata wie Wissenschaft und Städtebau (G. Albers), Marktwirtschaft in Raumordnung und Städtebau; Tendenzen der Bevölkerungsverteilung in der DB (G. Isenberg), Städtebaubilanz und Nahversorgung (F. Boesler), Soziologie und Stadtplanung (R. Rosenmayr), Landesplanung und Gemeindeplanung (S. Froriep), wachsende Grossstadt (H. Stosberg), Stadtmitte (H. Jensen), Koordination der örtlichen und überörtlichen Planung (F. Halstenberg), Bauordnung und Bauaufsicht (L. Wambsganz), Zweifelsfragen bei der Bauleitplanung (W. Zinkahn), Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr (O. Süss), Landwirtschaft und Landschaftspflege in der städtebaulichen Ordnung (E. Herzner), Bodenkunde und Stadtplanung (G. Schaffer), Grünplanung im Städtebau (A. Bernatzky), Hygiene des Siedlungs- und Wohnwesens (H. Eyer), Stadtentwicklung und Bundesbaugesetz in hygienischer Sicht (W. Liese), Vermessungswesen und Städtebau (F.-X. Graf), Grundlagen der Ortsentwässerung (B. Tschönhens), Erschliessung von Baugebieten (E. Gassner), Stadtentwicklung, Stadtverkehr und Stadtplanung (W. Korte), Verkehrsprobleme ausser der Grosstadt (J. Gadegast), Belichtung und Beson-

nung im Städtebau (J. Göderitz) sowie Steigerung des Wohnwertes durch zweckmässige Wohnplanung und Ausstattung (J. Jensen). Sowohl diese Themen wie ihre Bearbeiter, namhafte Architekten, Verwaltungsfachleute, Ingenieure und Landschaftspfleger, verraten, dass es sich um eine sehr vielseitig konzipierte und zahlreiche Interessen angehende Veröffentlichung handelt. Auch das sieben-seitige Schlagwortverzeichnis belegt die Fülle der Aspekte, die behandelt wurden und die durchwegs wertvolle Impulse für die Arbeit des Stadtplaners und -bauers ausstrahlen. Gerade die meist knappe Darstellung der einzelnen Fragen wird vielen Lesern willkommen sein, zumal sie in der Regel ein Maximum an Gedankenkonzentration in sich schliesst. Den Herausgebern, insbesondere Prof. J. Göderitz, wie auch dem Verlag sei sehr gedankt, dass die Publikation gewagt wurde. M.B.

Die territoriale Entwicklung der Ortsgemeinden in Kärnten. Alfred Hummetsch. Schriftenreihe für Raumforschung und Raumplanung der Kärntner Landesregierung, Nr. 5. Graz 1962. S. 120.—.

Erst nach der Ueberführung der absoluten in die konstitutionelle Monarchie im Jahre 1848 waren die Voraussetzungen zur Schaffung von Gemeinden mit Eigenverantwortung und Selbstverwaltung in Oesterreich erfüllt. Die Gebietszuteilung der Ortsgemeinden richtet sich grundsätzlich nach den Katastral- oder Steuergemeinden des stabilen Katasters 1827. Statt der von den damaligen beiden Kreisämtern vorgeschlagenen 135 entstanden aber 264 Gemeinden. Zwischen 1850 und 1875 wurden dann wieder mehrere Gemeinden zusammengelegt. Nachher bildeten sich

durch Teilung von 44 Ortsgemeinden insgesamt 52 neue Gemeinden, so dass Kärnten nunmehr 247 Gemeinden zählt. Schon aus diesen Angaben geht hervor, dass die Gebieteinteilung im Lande Kärnten in den letzten hundert Jahren weit weniger festgefügt war als in der Schweiz. Es ist daher sehr wohl zu verstehen, dass im Schlusskapitel der aufschlussreichen Arbeit die Frage nach der «optimalen Gemeindegrösse» gestellt wird. Hummetsch vertritt die Auffassung, dass die Abgrenzung der Ortsgemeinden grundsätzlich durch ihre Aufgaben als Gebietskörperschaft bestimmt werden sollte. Die Einwohnerzahl einer Gemeinde sollte aber mindestens 800 Einwohner betragen. Die Verhältnisse in der Schweiz sind wesentlich anders gelagert als in Kärnten. Trotzdem wird die Schrift über die Grenzen Kärntens hinaus auf Interesse stossen.

R. Stüdeli

Stadterneuerung. Organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen für die Sanierung ungesunder Wohngebiete. Von Johannes Göderitz. Wiesbaden-Berlin 1962. 126 Seiten, 30 Abbildungen. Kartonierte DM 18,—.

Seinen verschiedenen Werken zur Stadtplanung und -gestaltung lässt der bekannte deutsche Stadtplaner hier eine Art Zusammenfassung und Weiterführung folgen, die vornehmlich den organisatorischen Problemen im weiteren Sinne gewidmet ist. Es gelangen erst die verschiedenen Sanierungsarten (Wohnungsverbesserung auf Einzelgrundstücken, Erneuerung überalterter Baugebiete, Sonderaufgaben wie Wiederaufbau kriegszerstörter Baugebiete, Denkmalpflege usw.) zur Darstellung. Dann erfolgt die Analyse der organisatorischen und rechtlichen Regelungen, d.h. das